



Kurzinformation

Verantwortliche für Werbeinhalte bei Nahrungsergänzungsmitteln und Säuglingsnahrung

1. Fragestellung

Gefragt wurde, wer Werbeinhalte für Nahrungsergänzungsmittel und Säuglingsnahrung verantwortet.

2. Nahrungsergänzungsmittel

Gemäß § 1 der *Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (Nahrungsergänzungsmittelverordnung - NemV)*¹ zählen Nahrungsergänzungsmittel zu den **Lebensmitteln**. Anders als Arzneimittel, werden sie nicht zugelassen, sondern unterliegen lediglich einer Registrierungspflicht beim *Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)*.² Nach Angaben des BVL liegt die „Verantwortung dafür, dass Nahrungsergänzungsmittel oder andere Lebensmittel die Gesundheit nicht schädigen und den Verbraucher durch Aufmachung und Werbung nicht täuschen, allein beim **Hersteller bzw. Händler** eines solchen Lebensmittels“.³ Für die Überwachung der Nahrungsergänzungsmittel sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder zuständig.

Das *Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch –LFGB)*⁴ enthält mit § 11 Vorschriften zum Schutz vor Täuschung. Es verbietet dem verantwortlichen Lebensmittelunternehmer oder Importeur, Lebensmittel mit Informationen

1 <http://www.gesetze-im-internet.de/nemv/NemV.pdf>

2 https://www.bfr.bund.de/de/gesundheitsliche_bewertung_von_nahrungsergaenzungsmitteln-945.html

3 BVL (2016). Nahrungsergänzungsmittel werden nicht zugelassen. https://www.bvl.bund.de/DE/08_PresseInfothek/02_FuerVerbraucher/03_Im_Fokus/01_Im_Fokus_Meldungen/01_Lebensmittel/2016/2016_09_15_fokus_nb_nme_zulassung.html sowie BVL (2015). Fragen und Antworten zu Nahrungsergänzungsmitteln! Was Verbraucher wissen sollten. https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/08_PresseInfothek/Flyer/Flyer_Nem.html

4 BGBl. I 2013, S. 1426, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I 2017, S. 2147). <https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/LFGB.pdf>

über Lebensmittel, die bestimmten – genau definierten - Anforderungen nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben.

3. Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung fallen unter die Vorgaben der *Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung - DiätV)*⁵. Sie „enthält Regelungen zur Kennzeichnung und Werbung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung.“⁶ Für die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung gelten strenge Vorgaben. So ist es u. a. gemäß § 25a DiätV **verboten**, „Werbung für Säuglingsanfangsnahrung zu betreiben, die

1. in anderen als wissenschaftlichen oder der Säuglingspflege gewidmeten Veröffentlichungen erscheint,
2. andere als sachbezogene und wissenschaftliche Informationen enthält; diese dürfen nicht den Eindruck erwecken oder darauf hindeuten, dass Flaschennahrung der Muttermilch gleichwertig oder überlegen ist, oder
3. die Verbraucher durch Verteilung von Proben, Abgabe kostenloser oder verbilligter Erzeugnisse oder durch andere zusätzliche Kaufanreize, sei es direkt oder indirekt über in der Gesundheitsvorsorge tätige Institutionen oder Personen, zum Kauf anregt.“⁷

Im Übrigen verbietet das *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)*⁸ allgemein irreführende bzw. unwahre Aussagen über die Eigenschaften von Produkten.

5 BGBl. I 2005, S. 1161, zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2272). https://www.gesetze-im-internet.de/di_tv/BJNR004150963.html

6 BT/Drs. 17/7764. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/17/077/1707764.pdf>

7 BGBl. I 2005, S. 1161, zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2272). https://www.gesetze-im-internet.de/di_tv/BJNR004150963.html

8 BGBl. I 2010, S. 254, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I 2016, S. 233). https://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/BJNR141400004.html